jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/17 91/15/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/04 Steuern vom Umsatz
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;
UStG 1972 §3 Abs11;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/15/0102

Rechtssatz

Ein Gutachten (im engeren Sinn) gem

§ 3 Abs 11 zweiter Satz UStG besteht darin, daß eine (sachkundige) Person auf Grund ihrer besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse aus von ihr festgestellten (oder sonst bereits vorliegenden) Tatsachen Schlußfolgerungen zieht (Hinweis E 2.7.1987, 87/09/0056; Stoll, BAO-Handbuch 404; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts5, Randziffer 358; Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts2, Randziffer 1004; Platzgummer, Grundzüge des österreichischen Strafverfahrensrechts2 85; Kranich-Siegl-Waba, Kommentar zur MehrwertsteuerII, Randziffer 399a erster Satz). Auch die Mitteilung von Erfahrungssätzen durch einen Sachverständigen bzw die Wiedergabe abstrakter Ergebnisse der Wissenschaft werden als Gutachten verstanden (Fasching aaO; Platzgummer aaO).

Schlagworte

Vorliegen eines Gutachtens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150101.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at